

Wahlordnung

zur Satzung des Humanbiologie Greifswald e. V.

1. Allgemeines

- a. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- b. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c. Stimmenvereinigung ist unzulässig.
- d. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben bei den Wahlen außer Betracht.

2. Wahl des Präsidiums

- a. Das Präsidium wird durch die Mitgliedervollversammlung für ein Jahr gewählt.
- b. Die Wahl ist frei und offen.
- c. Der/die Kandidat/in muss anwesend sein oder sich durch eine Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Er/sie wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Es ist weiterhin zulässig, dass der Kandidat sich selber aufstellt.
- d. Ein/Eine Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt.
- e. Der/die gewählte Kandidat/in muss die Wahl, als Bestätigung der Amtsübernahme, annehmen.
- f. Die Übergabe des Amtes hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erfolgen.

3. Wahl der Kassenprüfer

- a. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliedervollversammlung für ein Jahr gewählt.
- b. Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.

- c. Die Wahl ist frei und offen.
- d. Der/die Kandidat/in muss anwesend sein oder sich durch eine Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Er/sie wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Es ist weiterhin zulässig, dass der/die Kandidatin sich selber aufstellt.
- e. Ein/eine Kandidat/in gilt als gewählt, wenn er/sie mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt.
- f. Der/die gewählte Kandidat/in muss die Wahl annehmen.

4. Wahl des erweiterten Vorstandes

- a. Das Amt des erweiterten Vorstandes wird durch das Präsidium gemeinschaftlich besetzt. Dies kann auch außerhalb einer Mitgliedervollversammlung erfolgen.
- b. Das Präsidium entscheidet auch über die Absetzung des erweiterten Vorstandes.

Beitragsordnung

des Humanbiologie Greifswald e.V.

1. Beitrag

1.1 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden wie folgt festgesetzt:

aktive Mitgliedschaft: 6 € / Semester

fördernde Mitgliedschaft: 6 € / Semester

Das Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist nur durch Einzugsermächtigung möglich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Kosten für einen nicht gedeckten Einzug hat das Mitglied selbst zu tragen. Bei Barzahlungen oder Überweisungen gelten folgende Bedingungen: Die Zahlung hat bis zum 15. Oktober beziehungsweise 15. April oder den darauffolgenden Werktag zu erfolgen.

1.2 Mahnungen

Pro Mahnung werden 3 € Mahngebühr zuzüglich Porto erhoben.

Es erfolgt erst eine Zahlungserinnerung, die erste und zweite Mahnung. Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung werden die dem Mitglied zugesagten Rechte nach § 8 (3) der Satzung revidiert und es werden weitere rechtliche Schritte eingeleitet.

1.3 Beitragsbefreiung

Die Befreiung von Vereinsbeiträgen kann jeder Student erwirken, der einen begründeten Antrag an das Präsidium stellt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Mit der Beitragsbefreiung soll jedem Studenten die Mitarbeit im Verein ermöglicht werden.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

Geschäftsordnung

zur Satzung des Humanbiologie Greifswald e. V.

Mitgliedervollversammlung

1. Allgemeines

- a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b. Stimmenvereinigung ist unzulässig.
- c. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- d. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben bei den Wahlen/Abstimmungen außer Betracht.
- e. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

2. Ablauf

- a. Die Leitung der Mitgliedervollversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied übernommen.
- b. Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Protokollführer aus der Mitte der Mitgliedervollversammlung gewählt.
- c. Die Tagesordnung der Mitgliedervollversammlung beinhaltet insbesondere:
 - (1) den Rechenschaftsbericht des Präsidiums mit:
 - I dem Jahresbericht des Präsidenten;
 - II dem Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers;
 - III dem Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters;
 - (2) den Bericht der Kassenprüfer;
 - (3) den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums;
 - (4) jedes Jahr die Neuwahl des Präsidenten für ein Jahr;
 - (5) jedes Jahr die Neuwahl des stellvertretenden Präsidenten für ein Jahr;

(6) jedes Jahr die Neuwahl des Geschäftsführers für ein Jahr;

(7) jedes Jahr die Neuwahl des Schatzmeisters für ein Jahr;

(8) jedes Jahr die Neuwahl zweier Kassenprüfer für ein Jahr.

(9) weitere Anträge